

**8800/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.02.2022 zu 8972/J (XXVII. GP)** bma.gv.at  
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
 +43 1 711 00-0  
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.884.708

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8972/J-NR/2021

Wien, am 15. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rainer Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 15.12.2021 unter der **Nr. 8972/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Erhöhung der Saisonkontingente statt Verbesserung der Arbeitsbedingungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1**

- *Der von Ihnen in Begutachtung geschickte Verordnungsentwurf für die Saisonarbeitskontingente 2022 sieht eine Erhöhung für Tourismus-Saisoniers von 63,5% auf 1.989 Plätze vor.*
  - *Wie berechnet sich diese Zahl?*
  - *Welche Rahmenbedingungen für die Annahme dieser vermeintlichen Bedarfssteigerung um 63,5% haben sich im Vergleich zum Vorjahr geändert?*

Die festgelegte Kontingenzzahl ist das Ergebnis einer Bedarfserhebung, bei der – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AusBG) – die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere in den betreffenden Teilarbeitsmärkten, aber auch die Auslastung der jeweiligen Vorjahreskontingente herangezogen wird. Zusätzlich war zu beachten, dass britische Staatsangehörige, die seit vielen Jahren im Tourismus (z.B. als Schilehrerinnen und Schilehrer) beschäftigt waren, aufgrund des Austritts des Vereinigten

Königreiches aus der EU nunmehr kontingentpflichtige Beschäftigungsbewilligung benötigen.

Den Wirtschaftsdaten zufolge ist 2021 und 2022 allgemein von einem robusteren wirtschaftlichen Umfeld als 2020 auszugehen. Dementsprechend verdreifachte sich die Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldeten, sofort verfügbaren offenen Stellen im Bereich Tourismus (ÖNACE 55 und 56 Beherbergung und Gastronomie) von 2.054 Ende November 2020 auf 9.195 Ende November 2021.

### Zur Frage 2

- *Mit welcher Begründung wird der Tourismus im Vergleich zu anderen Branchen bei der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen derart bevorzugt?*

Der Tourismus gehört neben der Land- und Forstwirtschaft zu jenen Branchen, wo regelmäßig ein zusätzlicher saisonaler Bedarf an Arbeitskräften besteht, der vor allem zu den Saisonspitzen erfahrungsgemäß nicht hinreichend aus dem verfügbaren Arbeitskräftepotential und auch zunehmend weniger mit EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Es ist daher arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisch sinnvoll und geboten, den betroffenen Betrieben die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten zu ermöglichen. Die vom Gesetzgeber eingeräumte kontingentierte Zulassung solcher Arbeitskräfte dient dazu, diesen vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarf abzudecken. Die zugelassenen Saisoniers erhalten nur befristete Saisonbewilligungen, eine dauerhafte Zuwanderung ist damit nicht verbunden.

Tourismusbetriebe, die ausländische Fachkräfte und Schlüsselarbeitskräfte dauerhaft benötigen, müssen diese – wie Betriebe in anderen Branchen – über die Rot-Weiß-Rot Karte anwerben.

### Zur Frage 3

- *Wie viele Personen haben im ersten Lockdown in der Tourismusbranche ihren Arbeitsplatz verloren?*
  - *Welche Kosten sind der öffentlichen Hand dadurch direkt oder indirekt entstanden?*

Der erste COVID-19-Lockdown begann im März 2020. Ende März 2020 waren rund 90.700 weniger unselbständige aktive Beschäftigungsverhältnisse im Tourismus (ÖNACE 55+56) zu verzeichnen als Ende März 2019. Die Zahl der arbeitslos vorgemerkt Personen aus der Tourismusbranche erhöhte sich demgegenüber Ende März 2020 um rund 61.100 gegenüber dem Vorjahr.

Für rund 66.500 Personen wurden im März 2020 Ausfallstunden für Kurzarbeit für Tourismusbetriebe verrechnet.

Die volkswirtschaftlichen Lockdownkosten für die öffentliche Hand können umfassend nur mit einem gesamtwirtschaftlichen, doch sektorale differenziertem Modell berechnet werden.

Werden die fiskalischen Kosten einer Durchschnittsarbeitslosen bzw. eines Durchschnittsarbeitslosen im Jahr 2020 herangezogen, dann ergeben alleine die rund 61.100 zusätzlichen Arbeitslosen aus dem Tourismus im Monat März 2020 geschätzte direkte Kosten der Arbeitslosigkeit (inklusive AMS Kosten) von rund € 107,5 Mio. für die Gebarung Arbeitsmarkt. Hinzu kommen geschätzte indirekte Kosten der Arbeitslosigkeit – insbesondere für entgangene Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer etc. – von rund € 45 Mio. In Summe wären das für den Monat März 2020 aus der Tourismusarbeitslosigkeit induzierte geschätzte direkte und indirekte Kosten von knapp € 151 Mio.

Aus den Kurzarbeits-Ausfallstunden der Tourismusbetriebe im März 2020 entstanden der Arbeitslosenversicherung Bruttokosten von rund € 68,3 Mio. Dieser Betrag stellt aber keineswegs die Nettokosten für die öffentliche Hand dar, weil die gesicherten Beschäftigungsverhältnisse durch Kurzarbeit weniger Arbeitslosigkeit, gesicherte Sozialversicherungsbeiträge und Steuereinnahmen bedeuten. In saldierter Betrachtung ergeben sich niedrigere Nettokosten für die Gesamtheit der öffentlichen Hände, einschließlich der Sozialversicherungsträger.

Zudem wirkten die Effekte des ersten Lockdowns vom März 2020 noch über weitere Monate nach, teilweise in Überlagerung mit anderen, auch internationalen Effekten.

#### **Zur Frage 4**

- *Welche Vorgaben gibt es an die Tourismuswirtschaft hinsichtlich des Einkommens, der Unterkunft, der Verpflegung und der Kosten für An- und Abreise aus dem Heimatland für Saisonarbeitskräfte?*

Für Saisonarbeitskräfte, die im Rahmen von Kontingenten beantragt werden, muss der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin nachweisen, dass er bzw. sie alle geltenden Lohn und Arbeitsbedingungen, insbesondere die kollektivvertraglichen Regelungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss außerdem bestätigen, dass der Saisonnière bzw. dem Saisonier für die gesamte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung stehen wird. Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen, welche die Unterkunft selbst zur Verfügung stellen, müssen dem AMS bestätigen, dass die Miete für die Unterkunft nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird. In Fällen, wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das AMS die Bewilligung

abzulehnen. Für die Verteilung der Kosten für die An- und Abreise der Saisonarbeitskräfte gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

#### **Zur Frage 5**

- Über welche formale Qualifikation verfügten die in den letzten 10 Jahren als Saisonarbeiterinnen eingesetzten Arbeitskräfte im Tourismus und aus welchen Herkunftsländern kamen diese Beschäftigten? Um Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern wird ersucht.

Die Jahresschnittsbestände der beschäftigten ausländischen Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Kontingentverordnungen für den Tourismus sind - aufgeschlüsselt nach den letzten zehn Jahren, nach Ausbildungsniveau und Bundesländern sowie nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern – der beiliegenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Übergangsregimes für die Arbeitsmarktoffnung Saisonarbeitskräfte aus den EU-8 Mitgliedstaaten bis zum 30.4.2011, Arbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien bis zum 31.12.2013 und Arbeitskräfte aus Kroatien sogar bis zum 30.6.2020 über die Saisonkontingente zugelassen wurden.

#### **Zur Frage 6**

- Gibt es Ihrerseits bzw. innerhalb Ihres Ressorts Überlegungen, eine Tourismuskasse einzurichten, um Ganzjahresbeschäftigungsmodelle zu ermöglichen und so langfristige Beschäftigungsperspektiven zu schaffen?
  - Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen konkret aus?
  - Wenn nein, warum nicht?

Konkrete Überlegungen zur Einführung einer Tourismuskasse liegen seitens des Bundesministeriums für Arbeit derzeit nicht vor.

#### **Zu den Fragen 7 und 10**

- Wie viele Tourismusbetriebe wurden von der Finanzpolizei von 2017 bis 2020 kontrolliert?
  - Wie viele Strafanträge wurden in diesem Zeitraum von der Finanzpolizei gestellt? Um Aufschlüsselung nach Jahr und Straftatbestand wird ersucht.
  - Wie hoch waren die Strafen in diesem Zeitraum? Um Aufschlüsselung nach Jahr und Straftatbestand wird ersucht.
  - Waren Betriebe, in denen Saisonarbeitskräfte beschäftigt waren, von Strafanträgen betroffen?
  - Wie hoch ist der prozentuelle Anteil der kontrollierten Betriebe, bei denen die Finanzpolizei im Zuge einer Kontrolle keine Beanstandungen feststellt?
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe wurden von der Finanzpolizei von 2017 bis 2020 kontrolliert?

- Wie viele Strafanträge wurden in diesem Zeitraum von der Finanzpolizei gestellt? Um Aufschlüsselung nach Jahr und Straftatbestand wird ersucht.
- Wie hoch waren die Strafen in diesem Zeitraum? Um Aufschlüsselung nach Jahr und Straftatbestand wird ersucht.
- Waren Betriebe, in denen Saisonarbeitskräfte beschäftigt waren, von Strafanträgen betroffen?
- Wie hoch ist der prozentuelle Anteil der kontrollierten Betriebe, bei denen die Finanzpolizei im Zuge einer Kontrolle keine Beanstandungen feststellt?

Die Finanzpolizei kann Strafanträge nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz stellen und hat im Strafverfahren Parteistellung, ressortiert jedoch zum Bundesministerium für Finanzen. Das Bundesministerium für Arbeit erhebt mangels Zuständigkeit keine Daten über Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei und ersucht, sich diesbezüglich an das zuständige Ressort zu wenden.

#### Zu den Fragen 8 und 9

- Der von Ihnen in Begutachtung geschickte Verordnungsentwurf für die Saisonarbeitskontingente 2022 legt das Kontingent für die Land- und Forstwirtschaft mit 3.046 Personen fest.
  - Wie berechnet sich diese Zahl?
  - Dieselbe Zahl wurde bereits für das Saisonkontingent 2020 festgelegt. Inwieweit ist die Ausgangslage im damaligen Verordnungszeitpunkt Dezember 2019 mit der aktuellen Ausgangslage vergleichbar?
- Der von Ihnen in Begutachtung geschickte Verordnungsentwurf für die Saisonarbeitskontingente 2022 legt das Kontingent für Erntearbeiterinnen mit 119 Personen fest.
  - Wie berechnet sich diese Zahl?
  - Dieselbe Zahl wurde bereits für das Saisonkontingent 2020 festgelegt. Inwieweit ist die Ausgangslage im damaligen Verordnungszeitpunkt Dezember 2019 mit der aktuellen Ausgangslage vergleichbar?

Wie bei den Kontingenten für den Tourismus wird für die Festsetzung der jährlichen Kontingente für die Landwirtschaft die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt und die Auslastung des jeweiligen Vorjahreskontingents herangezogen. Dabei wurde angenommen, dass der Bedarf an zusätzlichen saisonalen Arbeitskräften und Erntehelperinnen und Erntehelfern gleich hoch sein wird wie 2021. Darüber hinaus erlaube ich mir auf die Beantwortung zur Frage 2 zu verweisen.

**Zur Frage 11**

- Wie stellen Sie sicher, dass Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten zu gleichen Einkommens- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, wie österreichisches Personal?

Wie in der Beantwortung zur Frage 4 ausgeführt, ist das Arbeitsmarktservice nach § 4 Abs. 1 Z 2 AuslBG verpflichtet, die Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu prüfen. Die Beschäftigungsbewilligung wird nur erteilt, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.

**Zur Frage 12**

- Als zuständiger Bundesminister sind Sie gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz dazu angehalten, bei der Festlegung der Saisonkontingente die „allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere im betreffenden Teilarbeitsmarkt“ zu berücksichtigen.
  - Inwiefern wurde dieser gesetzlichen Vorgabe bei der Festlegung der Kontingente im Verordnungsentwurf entsprochen? Um Aufschlüsselung auf die Teilarbeitsmärkte wird ersucht.
  - Aufgrund von welchen konkreten Prognoseredaten zu Wirtschaftslage und Arbeitsmarktentwicklung verorten Sie den im Verordnungsentwurf festgelegten Bedarf an Saisonarbeiterinnen?
  - Wie viele EU-Bürgerinnen sind in der Tourismusbranche sowie in der Land- und Forstwirtschaft bzw. im Bereich der Erntearbeit aktuell auf Arbeitssuche?
  - Welcher weitere Verlauf der Corona-Krise liegt diesen Prognose zugrunde?

Ich habe mich bei den Kontingenzen für 2022 an die zitierte gesetzliche Vorgabe gehalten und diese unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Saisonbranchen Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft verordnet.

Die zugrundliegenden Einschätzungen stützen sich weitgehend auf die Wirtschaftsprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung WIFO für den Zeitraum 2021 bis 2023, veröffentlicht im Dezember 2021. Diese beruht auf der Annahme, dass die Mitte Dezember verlautbarte Aufhebung der Einschränkungen in Österreich entsprechend umgesetzt wird. Weiters wurde angenommen, dass die Einführung der Impfpflicht einen Anstieg der Impfquote nach sich zieht, sodass sich die dämpfende Wirkung der weiter bestehenden Einschränkungen für Ungeimpfte auf die Konjunktur allmählich abschwächt. Ein mögliches neuerliches Aufflammen der Pandemie, etwa durch die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus, und etwaige erneute Einschränkungen des Wirtschaftsgeschehens wurden in dieser WIFO Prognose hingegen noch nicht berücksichtigt.

Ende November 2021 wurden 492 arbeitslose EU-Bürgerinnen und Bürger in Österreich registriert, deren vorhergehende Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommen. Eine spezielle Einschränkung auf Arbeitssuche für Erntearbeit ist mit den verfügbaren Daten nicht möglich. Aus dem Bereich der Beherbergung und Gastronomie waren Ende November 2021 12.281 arbeitslose Personen beim AMS registriert.

#### Zur Frage 13

- *Welche politischen Schlüsse ziehen Sie aus dem von Ihnen angenommenen erhöhten Bedarf von Saisonarbeitskräften?*
  - *Welche Maßnahmen werden Sie konkret setzen, um die Arbeitsbedingungen in der Tourismusbranche zu verbessern?*
  - *Welche Maßnahmen werden Sie konkret setzen, um die Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern?*
  - *Welche Maßnahmen werden Sie konkret setzen, um die Arbeitsbedingungen von Erntearbeiterinnen zu verbessern?*

Österreich steht sowohl im Tourismus als auch in der Landwirtschaft im Wettbewerb mit anderen EU-Mitgliedstaaten, wo ebenfalls ein zusätzlicher Bedarf an saisonalen Arbeitskräften besteht. Auch dort wird versucht, saisonale Arbeitskräfte aus Drittstaaten anzuwerben, weil es immer schwieriger wird, den Bedarf an solchen Arbeitskräften trotz Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb des EU-Raums auszugleichen.

Nachdem in den Branchen Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft – wie schon in den vergangenen 20 Jahren - für 2022 wieder ein zusätzlicher saisonaler Arbeitskräftebedarf zu erwarten ist, war es meine Aufgabe, zeitgerecht Kontingente entsprechend den Ergebnissen der Bedarfserhebung festzulegen. Wie schon in der Beantwortung zu den Fragen 4 und 11 ausgeführt, ist das Arbeitsmarktservice verpflichtet, bei der Zulassung der Saisonarbeitskräfte die Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu prüfen. Eine weitere Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kann ich nur unterstützen, die kollektivvertraglichen Verhandlungen dazu sind jedoch Aufgabe der Sozialpartner.

#### Zur Frage 14

- *Am 17. November 2021 haben Sie eine Regierungsvorlage<sup>2</sup> eingebracht, die eine Ausweitung der Stamm-Saisoniers vorsieht. Zukünftig sollen Saisonarbeitskräfte, die schon zwischen 2017 und 2021 in drei Jahren jeweils für mindestens 3 Monate in Österreich gearbeitet haben, nach Registrierung Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten - zusätzlich zum jährlich festgelegten Saisonarbeits-Kontingent. Das betrifft laut Angaben in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ca. 3.100 Menschen. Diese Regelung ist damit noch ausgedehnter, als die bisherige Stammsaisonier-Regelung. Die Regierungsvorlage sieht ein Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung mit 1. Jänner*

*2022 vor, sie schlägt sich damit also auch auf die Berechnung der Saisonkontingente für das nächste Jahr durch.*

- *Inwiefern haben Sie diese Erhöhung der Stamm-Saisoniers um 3.100 Menschen in Ihre Berechnung der Saisonkontingente 2022 einbezogen?*
- *Bitte um Aufschlüsselung, in welchem Umfang die Berücksichtigung im jeweiligen Wirtschaftszweig vorgenommen wurde und welchem die von Ihnen berechneten 3.100 Personen jeweils zuzurechnen sind.*
- *Falls die zusätzlichen 3.100 Stamm-Saisoniers nicht einbezogen wurden, warum nicht?*

Die angesprochene Regierungsvorlage wurde bereits beschlossen und ist unter BGBl. I Nr. 217/2021 am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten. Erwartungsgemäß ist die Zahl der Bewilligungen für die bisher (nach der alten Regelung) registrierten Stammsaisoniers in den letzten Jahren stark zurückgegangen, weil viele nicht mehr im Erwerbsprozess stehen oder andere Beschäftigungsmöglichkeiten in ihren Herkunftsländern gefunden haben. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass die Betriebe in den letzten Jahren überwiegend stets dieselben Saisonarbeitskräfte geholt und über die jährlichen Kontingentverordnungen bewilligt erhalten haben, weil ihr saisonaler Arbeitskräftebedarf nicht hinreichend aus dem Potential der beim AMS vorgemerkt Arbeitskräfte abgedeckt werden konnte.

Von den rund 3.100 Saisonarbeitskräften, die schon in den letzten fünf Kalenderjahren (2017 bis 2021) mindestens drei Jahre jeweils über drei Monate als Saisonarbeitskräfte im Rahmen von Saisonkontingenten beschäftigt waren, fallen rund 1.000 in den Bereich Tourismus und rund 2.100 in den Bereich Land- und Forstwirtschaft.

Wie auch in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage festgehalten, wird die erleichterte Zulassung dieser Stammsaisoniers bei der Festsetzung der künftigen Kontingente entsprechend berücksichtigt. Vorerst gilt es jedoch abzuwarten, wie viele von ihnen sich bis Ende 2022 tatsächlich registrieren lassen und Beschäftigungen aufnehmen.

Die Stammsaisoniers dürfen, ebenso wie die im Rahmen von Kontingenten zugelassenen Saisonarbeitskräfte, nur bewilligt werden, wenn die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin dafür sorgt, dass eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung steht. Registrierte Stammsaisonier sind auch weniger an einen bestimmten Arbeitgeber bzw. eine bestimmte Arbeitgeberin gebunden und werden bevorzugt in Betrieben arbeiten, wo sie die für sie besten Arbeitsbedingungen vorfinden. Mit dem neu eingeführten Informationsrecht der Sozialpartner ist eine adäquate Überwachung des Vollzugs der Regelung sichergestellt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher



